



Bekanntmachung



Bereitstellungsdatum:
20. Dezember 2025

5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2025 zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 beschlossen:

Artikel 1

Gebührentarif ab 01.01.2026

I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Erwerb

1.1 Reihengräber

1.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.013,25 €
1.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	810,60 €
1.1.3	für Urnenbeisetzungen	1.013,25 €

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Erdwahlgräber

	Wahlgrab, 1 Stelle	1.621,20 €
	Wahlgrab, 2 Stellen	3.242,40 €
	Wahlgrab, 3 Stellen	4.863,60 €
	Wahlgrab, 4 Stellen	6.484,80 €

1.2.2 Urnenwahlgräber

	Urnenwahlgrab, 1 Stellen	1.621,20 €
	Urnenwahlgrab, 2 Stellen	3.242,40 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr 40,53 €
- 2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung f. Grabbereitung u. sonst. Aufwendungen)

- 1.1 Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.442,55 €
- 1.2 Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.039,43 €
- 1.3 Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag 300,00 €

2. Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung f. Grabbereitung u. sonst. Aufwendungen)

- 2.1 Beisetzung von Urnen 1.039,43 €
- 2.2 Verstreuung von Aschen 1.039,43 €
- 2.3 Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag 300,00 €
- 2.4 Aufschlag für eine Beisetzung freitags um 13:00 Uhr 150,00 €

3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- 3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- 3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

4. Zusätzlicher Aufwand

- 4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.
- 4.2 Wenn bei einer Grabbereitung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

III. Benutzung der Einrichtungen

1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

1.1	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	33,07 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	132,28 €
1.3	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	132,28 €
1.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	33,07 €

2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

2.1	Grundbetrag	491,02 €
2.2	zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	33,07 €
2.3	zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	132,28 €
2.4	zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	132,28 €
2.5	zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	33,07 €

IV. Ausgrabung, Wiedereingrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

1.1	Ausgrabung einer Leiche	
1.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.442,55 €
1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.039,43 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	1.039,43 €

2. Wiedereingrabung

2.1	Wiedereingrabung einer Leiche	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.442,55 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.039,43 €
2.2	Wiedereingrabung einer Urne	1.039,43 €

3. Umbettung

3.1	Umbettung einer Leiche	
3.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.021,25 €
3.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.215,01 €
3.2	Umbettung einer Urne	1.215,01 €

V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Grabmale

1.1	stehende Grabmale	30,00 €
1.2	liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen	30,00 €

2. Grabeinfassungen

2.1	Grabeinfassungen	30,00 €
2.2	Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung)	60,00 €

3. Zulassung Gewerbebetrieb

3.1	Zulassung Gewerbebetrieb Einzelfall	30,00 €
3.2	Zulassung Gewerbebetrieb für 5 Jahre	150,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2025

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Schrameyer